

**Ordnung über den Zugang
für den konsekutiven Masterstudiengang
Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 29.05.2018
-Lesefassung-**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 07.03.2018 die folgende Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 10.04.2018 und vom MWK durch Erlass vom 24.04.2018 genehmigt.

Abschnitt I

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung¹.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Gymnasium) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den Fächern, für die die Immatrikulation in den Studiengang Master of Education (Gymnasium) beantragt wird, mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt;

und

- b) im Hinblick darauf, dass das Studium die Berechtigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in Niedersachsen vermittelt, über folgende lehramtsbezogene Zugangsvoraussetzungen verfügt:
 - Fächerkombination gemäß der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils gültigen Fassung,

¹ Zu beachten sind insbesondere Sprachanforderungen nach § 2 Nds. MasterVO-Lehr und ggf. fachpraktischen Prüfungen gemäß § 10 Nds. Master-VO-Lehr für bestimmte Fächer.

- in den Fächern der gewählten Fächerkombination insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte in lehramtsbezogenen Modulen, davon pro Fach mindestens 30 Leistungspunkte,
- mindestens 12 Leistungspunkte in den lehramtsbezogenen Bildungswissenschaften,
- nach Maßgabe der Nds. MasterVO-Lehr ein im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erfolgreich absolviertes allgemeines schulisches Praktikum sowie ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden, die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 b) vorliegen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist, Bewerbung für höhere Fachsemester

(1) Der Masterstudiengang Master of Education (Gymnasium) beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 beizufügen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Für höhere Fachsemester muss die Bewerbung mit Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 und allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

§ 4

Verfahren, Bescheiderteilung

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft das Dezernat 3 - Studentische und Akademische Angelegenheiten

hinsichtlich der fachlichen Eignung unter Zugrundelegung einer bindenden Entscheidung des jeweils fachlich zuständigen Prüfungsausschusses. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten nachzuholen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2018/19 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 11.07.2012 außer Kraft.